

BPtK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Christof Wiesner
Unterausschuss Psychotherapie
Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 17 63
53707 Siegburg



BundesPsychotherapeutenKammer

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

-vorab per E-Mail-

Berlin, 12. November 2007

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Stellungnahmeverfahren zur Beschlussfassung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien: „Definition Verfahren, Methode, Technik“

Sehr geehrter Herr Wiesner,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Beschlussfassung des G-BA über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien: „Definition Verfahren, Methode, Technik“.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Tophoven', is written over a light blue horizontal line.

Christina Tophoven

Anlage

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 100 906 03

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien:

- **Definition Verfahren, Methode, Technik**
-

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer
gemäß § 91 Abs. 8a SGB V**

I. Allgemeine Bewertung

Die BPTK begrüßt die Zusammenarbeit zwischen dem G-BA und dem Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie. Es ist sinnvoll, dass beide Institutionen die von ihnen verwendeten Begriffe „Psychotherapieverfahren, -methode, -technik“ mit einer vereinheitlichten Definition gebrauchen.

Allerdings bleibt hervorzuheben, dass der Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 3 PsychThG ungeachtet der sozialrechtlichen Differenzierung zwischen Verfahren, Methoden und Techniken die Ausübung von Psychotherapie als jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, definiert. Dieser „Verfahrensbegriff“ ist somit umfassend und schließt alle (wissenschaftlich anerkannten) psychotherapeutischen Interventionen (z. B. „Methoden“, „Techniken“) ein. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die sozialrechtliche Verfahrensdefinition hinsichtlich der für die Anerkennung geforderten theoretischen Grundlagen einem sprachlichen Kompromiss geschuldet ist, der ungeachtet der wissenschaftlichen Diskussion in der Psychotherapeutenchaft dem Ziel einer Operationalisierung dient.

Eine Definition der Psychotherapiemethode in Abgrenzung zum Psychotherapieverfahren ist insbesondere aufgrund der wissenschaftlichen Weiterentwicklungen in der Psychotherapie in Form von eigenständigen, störungsspezifischen Behandlungsmethoden erforderlich, die sich nicht einem oder mehreren anerkannten Psychotherapieverfahren zuordnen lassen. Als Ausdruck dieser Entwicklung hat der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in den letzten Jahren mehrere Psychotherapiemethoden begutachtet und deren wissenschaftliche Anerkennung für einzelne Anwendungsbereiche der Psychotherapie (z. B. Neuropsychologische Therapie, IPT) oder einzelne Störungen (z. B. EMDR) festgestellt. Die vom Unterausschuss Psychotherapie vorgeschlagene Ergänzung der Psychotherapie-Richtlinien in B I. 4. füllt die bestehende Regelungslücke zur sozialrechtlichen Anerkennung von eigenständigen Psychotherapiemethoden.

Darüber hinaus befürwortet die BPTK die vorgeschlagene Definition der „Psychotherapeutischen Technik“, die dem wissenschaftlichen Diskurs in der Psychotherapieforschung besser entspricht und die bisherige missverständliche Definition des Begriffs „Technik“ über den Kontext der Anwendung in der psychosomatischen Grundversorgung ablösen soll. Die vorgeschlagene Folgeänderung, dass die „übenden und suggestiven Techniken“ in der psychosomatischen Grundversorgung zukünftig als „übende und suggestive Interventionen“ analog den verbalen Interventionen in der psychosomatischen Grundversorgung bezeichnet werden, erscheint sachgerecht.

Nach Ansicht der BPTK liegt mit der vorgeschlagenen Änderung der Psychotherapie-Richtlinien der maßgebliche Unterschied zwischen „Verfahren“ und „Methoden“ in der Breite des Spektrums von Anwendungsbereichen. Dieses „Schwellenkriterium“ muss erfüllt sein, damit psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen als „Verfahren“ in die Psychotherapie-Richtlinien aufgenommen werden können. Sofern die Voraussetzungen dieses Schwellenkriteriums nicht erfüllt sind, besteht die Möglichkeit der Aufnahme in die Psychotherapie-Richtlinien als „Methode“.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte in den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf deutlich gemacht werden, dass psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen, die das Schwellenkriterium zur Anerkennung bzw. Zulassung eines Verfahrens nicht erfüllen, als Psychotherapiemethode Eingang in die Richtlinien finden, sofern Nutzen, medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit anerkannt wurden. Es muss sichergestellt sein, dass psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen, die nach dem sorgfältigen und aufwändigen Bewertungsverfahren des G-BA in einem Anwendungsbereich oder in mehreren Anwendungsbereichen ihren Nutzen nachweisen konnten, den Versicherten der GKV schnellstmöglich zugute kommen, auch wenn das zu geringe Spektrum von Anwendungsbereichen einer Zulassung als Psychotherapieverfahren nach Ansicht des G-BA entgegensteht.

Zusätzlich sollte in den Tragenden Gründen festgehalten werden, dass wie auch beim Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nur Psychotherapieverfahren und eigenständige Psychotherapiemethoden Gegenstand einer eigenen Methodenbewertung sein können und eine gesonderte Bewertung von einzelnen Psychotherapieme-

thoden, die einem Verfahren zuzuordnen sind, nicht vorgesehen ist. In gleicher Weise sollte festgehalten werden, dass auch psychotherapeutische Techniken als solche nicht Gegenstand der Methodenbewertung beim Gemeinsamen Bundesausschuss sein können, sondern lediglich bestimmte (übende oder suggestive) Interventionen in der psychosomatischen Grundversorgung.

Im Übrigen schlägt die BPTK nachfolgende redaktionelle Anpassungen vor:

II. Änderungsvorschläge

1. In Abschnitt A „Allgemeines“ sollte Nummer 6 folgenden Wortlaut erhalten:

6. *Eine zur Krankenbehandlung geeignete Psychotherapiemethode ist gekennzeichnet durch*
 - 6.1. *eine Theorie der Entstehung und Aufrechterhaltung der Krankheit und ihrer Behandlung,*
 - 6.2. *Indikationskriterien einschließlich deren diagnostischer Erfassung,*
 - 6.3. *die Beschreibung der Vorgehensweise und*
 - 6.4. *die Beschreibung der angestrebten Behandlungseffekte.*

2. In Abschnitt B I sollte Nummer 4 folgenden Wortlaut erhalten:

4. *Eine neue Methode kann nach vorangegangener Anerkennung durch den gemäß § 11 PsychThG gebildeten Wissenschaftlichen Beirat und Nachweis von Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses indikationsbezogen Anwendung finden.*

III. Begründung der Änderungsvorschläge

1. In den Definitionen von „Verfahren“ und „Methode“ findet sich zunächst unter 5. bzw. 6. ein sprachlicher Unterschied dahingehend, dass in der Definition der Verfahren von „Krankenbehandlung“ und „Krankheiten“ gesprochen wird, während in der Definition der Methode von „Störungen mit Krankheitswert“ die Rede ist.

Diese unterschiedliche Begrifflichkeit könnte die Frage aufwerfen, ob „Störungen mit Krankheitswert“ qualitativ etwas anderes sind als „Krankheiten“.

Die BPTK geht aber davon aus, dass insoweit eine qualitative Unterscheidung zwischen Verfahren und Methoden nicht beabsichtigt ist. Das Verfahren unterscheidet sich von der Methode nur insoweit, als ein Verfahren für ein breites Spektrum von Anwendungsbereichen („Schwellenkriterium“) hinsichtlich des indikationsbezogenen Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit anerkannt wird. Gelingt der Nutznachweis lediglich für einen oder für „zu wenige“ Anwendungsbereiche, kann die fragliche psychotherapeutische Behandlungsmaßnahme als Psychotherapiemethode Eingang in die Richtlinien finden. Diese Anwendungsbereiche beziehen sich aber ebenso auf „Krankheiten“, wie dies beim breiten Spektrum von Anwendungsbereichen der Psychotherapieverfahren der Fall ist.

2. Des Weiteren findet sich in 5.1 und 6.1 ein Formulierungsunterschied, der sicherlich unbeabsichtigt ist, jedoch zu Missverständnissen Anlass geben könnte.

Für die Psychotherapieverfahren wird (verkürzt) in 5.1 eine umfassende Theorie der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten und ihrer Behandlung gefordert. In 6.1 heißt es dagegen, dass die Psychotherapiemethode durch eine Theorie der Entstehung und der Aufrechterhaltung und eine Theorie ihrer Behandlung gekennzeichnet sei.

Gemeint ist nach Auffassung der BPTK, dass sowohl beim Verfahren als auch bei der Methode eine umfassende Theorie der Entstehung und Aufrechterhaltung und der Behandlung kennzeichnend ist.

3. In Abschnitt B I Ziffer 4 heißt es im Beschlusssentwurf, dass eine vorangegangene Anerkennung durch den Wissenschaftlichen Beirat gemäß § 11 PsychThG gefordert wird.

Diese Formulierung ist insoweit missverständlich, als der Einschub „gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz“ sich sprachlich sowohl auf die „vorangegangene Anerkennung“ als auch auf den „Wissenschaftlichen Beirat“ beziehen kann. Da es aber hinsichtlich einer Psychotherapiemethode keine „vorangegangene Anerkennung gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz“ gibt, sollte redaktionell durch eine Umstellung des Satzes klargestellt werden, dass sich der Satzteil „gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz“ ausschließlich auf den Wissenschaftlichen Beirat bezieht.